

Mindestzeiten (in Monaten) für den Erwerb der praktischen Erfahrung in Abhängigkeit von der Fachkundegruppe und dem Ausbildungsabschluss

Fachkunde- gruppe	Ausbildungsabschluss im naturwissenschaftlichen/technischen Bereich		Kein Abschluss im naturwissenschaftlichen/technischen Bereich
	Fachhochschul- oder Hochschulabschluss (Bachelor- oder Masterabschluss); Techniker, Meister oder inhaltlich gleichwertiger Abschluss	Abschluss in einem Ausbildungsberuf	
R1.1	6	8	-
R1.2	4	4	8
R1.3	2	2	4
R2.1	4	4	-
R2.2	2 ¹⁷	2 ¹⁷	2
R3	0	0	0
R4	0	-	-
R5.1	6	12	-
R5.2	4	8	-
R6.1	6	12	-
R6.2	4	8	-
R7	4*	8*	8*
R8	6	12	-
R10	0	0	0

*: Festlegung erfolgt im Einzelfall durch die zuständige Stelle. Die genannten Zeiten sind Richtzeiten. Praktische Erfahrung bei der Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen oder in der Tierheilkunde soll anerkannt werden.

-: Erwerb der Fachkunde nicht möglich

0: Kein gesonderter Erwerb der praktischen Erfahrung erforderlich.

¹⁷ Für den Erwerb der praktischen Erfahrung ist, sofern für die eingewiesene Person die berufliche Vorbildung mindestens derjenigen eines Facharbeiters entspricht, alternativ eine achtstündige Schulung (siehe Abschnitt 3.2) durch den Hersteller oder Lieferanten der Röntgeneinrichtung oder durch eine Kursstätte ausreichend.